

Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803

Voraussetzungen und Folgen

von

Johannes Neumann

em. o. Prof. für Rechts- und Religionssoziologie an der Universität Tübingen

Honorarprofessor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Mannheim

I. Voraussetzungen

1. Der schleichende Zerfall

Wie alle historisch bedeutsamen Ereignisse hat auch die sog. SÄKULARISATION historische Vorbilder in vorchristlicher und christlicher Zeit, im Westen wie im Osten. Die SÄKULARISATION ist also weder als etwas absolut Neues noch als gänzlich Unvorhersehbares urplötzlich im März 1803 in die Geschichte hineingebrochen.

Karl Martell (714-741) und Pipin (741-768) benutzten kirchliche Güter zur Versorgung verdienter Haudegen ebenso wie zur kirchlichen Neuorganisation¹. Kaiser Constantin Kopronymus soll 767 systematisch Klöster des Ostreichs in Kasernen umgewandelt haben². Auch Herzog Arnulf von Bayern verteilte die Besitzungen etlicher Klöster als Lehen um dadurch seine eigene Machtposition gegen König Konrad I. auszubauen. Schließlich war die Reformation eine Zeit in der sich die weltlichen Herren reichlich aus Kirchen- und Klosterbesitz bedienten. Im Westfälischen Frieden wurden die von den protestantischen Fürsten aufgelösten Klöster und sonstiges kirchliche Vermögen den jeweiligen Landesherren zugesprochen. Sie wurden ihrer geistlich-religiösen Funktion entkleidet und dienten nun weltlichen Zwecken. In diesem Kontext soll der Begriff „séculariser“ auf diesen Sachverhalt zuerst angewandt worden sein. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur die Ordensbesitzungen – etwa des Deutschen Ordens – sondern auch viele (Fürst-)Bischofssitze großenteils Elemente der Reichsorganisation darstellten und deshalb mit weltlicher Herrschaft verbunden waren. Hier wurden also im Falle einer „Säkularisation“ nur den realen Macht- und Besitzverhältnissen Rechnung getragen.

Dieser Begriff wird heute meist für den Austausch geistlicher und reichsständischer Territorien als Ersatz für den Verlust linksrheinischer Gebiete zu Gunsten rechtsrheinischer Fürstentümer aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses gebraucht.

Andererseits meint Säkularisierung einen *geistes- und sozialgeschichtlichen* Vorgang: Die „Entzauberung der Welt“³ und ihre Entgöttlichung.

¹ Trotzdem wurde/wird nicht selten diese „Umverteilung“ von Kirchenvermögen vorwurfsvoll als „Säkularisation“ bezeichnet, so z.B.: Weber, Säkularisation, in: Wetzer & Welte's Kirchenlexikon X., Freiburg 1897, Sp. 1526-1534. Dass eine solche „Säkularisation“ tatsächlich nur die Umwidmung von Kirchengut auf eine andere kirchliche juristische Person darstellte, wird heute allgemein anerkannt (vgl. P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, II. Graz 1959 (ND), S. 522 ff.; zusammenfassend und mit ausführlicher Literaturangaben: H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, Köln-Wien, ⁵1972, S. 170 ff.; oftmals wurde obsolet gewordener kirchlicher Besitz zur Neuerrichtung kirchlicher Einrichtungen verwandt, ebenda: S. 223.

² So etwa: Weber, Säkularisation, in: a.a.O., Sp. 1526;

³ Vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen ⁵1976, S. 308 u.a..

1.1.1 Die gesellschaftlich-kirchenpolitische Lage

Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts vollzogen sich in den deutschen Landen tiefgreifende Bewusstseinsänderungen. „Es ist“, so schrieb *August Friedrich Cranz*, „eine Periode, wie der berühmte Kant sagt, wo die Kritik sich alles unterwirft – wo alles gesichtet wird wie der Weizen, wo man nicht mehr auf Glauben annimmt, sondern dem Grunde oder Urgrunde aller subsistierenden Dinge nachforscht; wo Meinungen, die Jahrhunderte lang als unbezweifelbare Grundsätze galten, nicht länger ungeprüft bleiben; wo die grauesten Possessionen und uralte Observanzen angefochten und umgeworfen werden.“⁴ Das Ende der alteuropäischen Ordnung und das Heraufkommen der bürgerlichen Gesellschaft waren in der Welt der Ideen bereits erkennbar, auch wenn fundamentale Zweifel an der gesellschaftlichen Bedeutung der alten Institutionen, dem Adel und den Kirchen, noch nicht allgemein artikuliert wurden. Die Kultur wie das Alltagsleben waren noch ganz von der christlich-feudalen Tradition geprägt.

Allgemein stabilisierten sich Kirche und Staat gegenseitig, in der Hoffnung, dadurch die eigene Position zu sichern. Die Aufhebung des Jesuitenordens zeigt allerdings ebenso wie die politischen Rangeleien der Mächte bei den Papstwahlen, wie fragil diese Kohabitation war⁵:

Die Orden, ebenfalls reich und mächtig geworden, verweltlichten und verloren ihre geistliche Ausstrahlung. Die Äbte und Pröpste verstanden sich ebenso wie die Bischöfe als weltliche Fürsten und hielten entsprechend Hof. Die alten Kloster- und Kirchenbauten galten im 17. und 18. Jahrhundert als nicht mehr „modern“; teilweise waren sie auch durch die Wirrnisse des 16. und 17. Jahrhunderts in schlechtem baulichen Zustand⁶. Sie wurden abgerissen und durch aufwändige Barockbauten ersetzt, die Glanz und Macht der Kirche gerade in dem Augenblick demonstrierten, da sie kaum noch geistliche Dynamik besaßen. Sie sollten das Gefühl der Überlegenheit des katholischen Glaubens über seine Widersacher vermitteln. Die grandiosen Gemälde und Bauwerke sollten das Glaubensbewusstsein der eigenen Gläubigen stärken und die Andersgläubigen vom Glanz der Wahrheit der katholischen Lehre überzeugen. Teilweise verschuldeten sich die oft nicht (mehr) großen Konvente und Territorien dadurch und gerieten in Abhängigkeit der Geldgeber⁷. Gleichwohl waren die geistlichen Territorien - vor allem in Süd- und Südwestdeutschland – kleinräumige wirtschaftliche und kulturellen Mittelpunkte. Ihre Schulen dienten in erster Linie als Pflanzstätten für geistliche Berufe, eröffneten dadurch allerdings auch Bauernkinder den Zugang zu höherer Bildung.

⁴ Ein Wort der Beherzigung an die Fürsten und Herren Deutschlands, Berlin 1790, S. 5 (zitiert nach Kurt Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995, S. 15)

⁵ Von den romanischen Ländern ausgehend wurde den Jesuiten ihre starke politische Parteinahme zum Verhängnis. Auf Druck der bourbonischen Regierungen hob Papst *Klemens XIV.* am 21. Juli 1773 den Orden unter Berufung auf „göttliche Inspiration“ auf (Breve „Dominus ac redemptor noster“). *Friedrich II.* von Preußen und *Katharina II.* von Russland verhinderten für ihre Gebiete den Vollzug der Auflösung um sich die schulischen Ressourcen des Ordens zu sichern.

⁶ Vielen Klöstern ging es zu Ende des 17. Jahrhunderts finanziell schlecht: So hatte das Kloster Ravensburg alles Silber und alle Kostbarkeiten verpfändet, so dass der neue Abt keinen Hirtenstab hatte und deshalb bei seiner Inthronisation kein Pontificalamt halten konnte (Gerhard Spahr, Oberschwäbische Barockstraße I. Ulm bis Tettngang, Weingarten ²1979, S. 200).

⁷ Das waren in Oberschwaben der Kaiser, das Reich und der Schwäbische Kreis, aber auch die Landvögte und Landschreiber: (vg. u.a.: Gerhard Spahr, Oberschwäbische Barockstraße I. Ulm bis Tettngang, Weingarten ²1979, S.199;)

1.1. 2 Aufklärung und geistliches Leben

Auch der deutsche Katholizismus, bislang Träger der Gegenreformation und Rom treu ergeben, wurde partiell von der Aufklärung erfasst. Vor allem waren es die papalen Ansprüche, die Widerstand gerade im Episkopat provozierten⁸. In der „Emser Punktation“ von 1786 wandten sich die drei rheinischen Erzbischöfe, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Freising gegen die Einmischungen Roms in ihre Rechte durch die in München – auf Bitten des bayerischen Kurfürsten *Karl-Theodor* (!) 1785 neu errichtete Nuntiatur⁹. Fast zeitgleich äußerten deren Suffraganbischöfe dem Kaiser gegenüber ihre Befürchtung, die Metropolen könnten ihre Rechte schmälern. Die geistlichen Herren waren gespalten und so scheiterte der Aufstand der Erzbischöfe für die Errichtung einer deutschen Nationalkirche noch bevor er eigentlich begonnen hatte. Rom brauchte nur abzuwarten und blieb Siegerin.

Auf der anderen Seite verfolgten auch die katholischen Regenten – insbesondere Bayerns - einen streng „regalistischen“ Kurs, d.h. sie beriefen sich nicht mehr auf Rechtstitel „ex gratiae ecclesiae“, sondern auf eigenes Recht im Sinne der Staatskirchenhoheit¹⁰

Die geistlichen Fürstentümer – vor allem Köln, Mainz und Würzburg – waren zu Zentren der Aufklärung geworden. Die zahlreichen Schriften über Toleranz dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den konfessionellen Milieus Vorurteile, Feindschaft, ja Hass gegen die „anderen“ den Alltag bestimmten¹¹.

Ebenso darf man nicht meinen, „Aufklärung“ an den Fürstentümern hätte etwas mit „Demokratisierung“ und „religiösen Reformen“ zu tun: Sie diente einerseits intellektueller „Erbauung“ und andererseits sowohl machtstrategischen Erwägungen als auch der pädagogischen und ökonomischen Dienstbarmachung der Religion, wie die Reformen *Dalbergs* (1744-1817), *Wessenbergs* (1774-1860) und vor allem *Josephs II.* (1741-1790) zeigen. Allerdings ging es den Erwähnten *auch* um eine sozialverträgliche – politische wie kirchliche - Reform im Sinne eines aufgeklärten Absolutismus¹².

Die Kirche, die sich durch Jahrhunderte bis zur Ununterscheidbarkeit mit der weltlichen Gewalt vermischt, sie durchsetzt hatte, wurde im Absolutismus von den weltlichen Herren, die zunächst oft auch noch geistliche Herren waren, als Instrument ihrer weltlichen und fiskalischen

⁸ Der Trierer Weihbischof *Nikolaus von Hohenheim* veröffentlichte unter dem Pseudonym „Justinus Febronius“ 1763 eine gelehrte Abhandlung über den Rechtsstatus der Kirche und die legitime Gewalt des Römischen Pontifex. Er leugnete, dass der kirchliche Primat mit dem römischen Bistum verbunden sein müsse und behauptete die Unabhängigkeit des unfehlbaren allgemeinen Konzils vom Papst. Der Kuralismus sei das größte Hindernis für eine Wiedervereinigung mit den Protestanten. Er musste sich 1778 als 77-Jähriger unterwerfen.

⁹ Vgl.: P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, Graz 1959 I, S. 530 ff.; K. Haberschaden, Der Münchener Nuntiaturstreit in der Publizistik (Diss. München) 1933; A. Hagen, Der Münchener Nuntiaturstreit: ThQ 128, 1948, S. 161 ff.; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln u.a., 1972, S. 570

¹⁰ Vgl. mit Literaturnachweisen: H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 579 ff..

¹¹ Vgl. K. Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995, S. 27.

¹² K. Walf (das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler, Köln/Wien 1975) hat gezeigt, dass die Theologen und Kanonisten jenes Zeitalters keine Feinde des papalen Systems waren, sie vielmehr eine Reform der Seelsorge im Auge hatten. Die apologetische Reaktion des 19. Jahrhunderts hat sie verurteilt ohne ihre Ideen wirklich zu prüfen (S 135).

Herrschaftsinteressen genutzt¹³. Klerus, Ordensleute und Kult sollten dem „physiokratischen Princip“ entsprechend dem gemeinen Wohle nützlich sein. Deshalb wurde vor allem unter *Joseph II.* in Österreich die Zahl der Wallfahrten, Prozessionen und Feiertage begrenzt ebenso die der Klöster um ein Drittel reduziert; nur jene durften weiterhin existieren, die gesellschaftliche Aufgaben in Schule oder Caritas wahrnahmen. Die Güter der aufgehobenen Klöster dienten zur Ausstattung neuer Bistümer; gleichzeitig versuchte der Landesherr durch Neugestaltung des Patronatswesens und die Aufsicht über kirchliche Vermögen die finanziellen Ressourcen der Kirche (wieder) in die Hand zu bekommen¹⁴ um – im aufgeklärtem Geist - die *Seelsorge effektiver* zu gestalten. Die Kirchen waren „Staatsanstalten“ zum Zweck der Erziehung gehorsamer Staatsbürger und Instrumente des feudal-fürstlich-absolutistischen Herrschaftssystems.

Andererseits galt „Religion“ – bei Protestanten wie Katholiken – als Basis von Sitte und Bildung sowie als Garant der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens. Die Geistlichkeit hatte das rechte Verhalten bei Krankheit und Aufruhr zu lehren. Darum sollte der Prediger „mit der Zivilobrigkeit seines Orts immer gleichen Schritt zu halten versuchen.“¹⁵ Diese Indienstnahme der Religion für staatliche, also weltliche Zwecke, war – bereits vor der politisch-rechtlichen - eine *tatsächliche Säkularisierung*: Das erste Augenmerk galt dem irdischen Wohl, erst an zweiter Stelle dem ewigen Heil.

2. Die revolutionären Ideen

Der in Frankreich traditionelle Gallikanismus, der das gesamte Kirchenwesen als Teil der königlichen Gewalt betrachtete, und die Ideen der Aufklärung, die das Christentum weithin in einen christlichen Deismus uminterpretierten, hatten den Boden bereitet für Kräfte, die in der *Französischen Revolution* zunächst die vollständige Verstaatlichung und so dann die Beseitigung der Kirche, *als Teil des ancien régime*, betrieben¹⁶. Die bewegenden Ideen, die zur Revolution führten, genossen in anderen Ländern Europas – so auch in Deutschland – unter Gebildeten und dem (nicht nur niederen) Adel Sympathien. Der Wunsch, endlich die vielfältigen Beschränkungen der Freiheiten, religiös wie politisch und wirtschaftlich abschütteln zu können, war groß. Noch größer waren die Hoffnungen.

Die Realität der Revolution mit ihren blutauschartigen Exekutionen hat viele ihrer Freunde auch in Deutschland ernüchtert. Gleichwohl wurde die Verwertung der Konkursmasse der Kirche zu Gunsten des Staates und zur Erfüllung der Ansprüche Dritter erfolgreich praktiziert. Die Kirchen klagten zwar lauthals über die Enteignung ihrer Güter, ohne allerdings – *bis heute* - darüber zu reflektieren, wie sie zu ihrem Reichtum in Mitteleuropa gekommen waren, (z.B. durch Konfiskation wegen *Ketzerei*¹⁷ u.a.).

K¹³ Ein Charakteristikum der damaligen Entwicklung war die – durch wiederholte Übung entstandene - Papstwahl-Exklusive der großen (katholischen) Mächte, einen bestimmten Kandidaten dem Wahlkollegium als „persona minus grata“ zu bezeichnen, der dann meist nicht gewählt wurde (vgl. H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* S. 575).

¹⁴ Vgl. H. E. Feine *Kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 584 ff.

¹⁵ A.Chr. Ludewig Will, *Christliche Religionsvorträge zur Belehrung bei den jetzt beunruhigenden Zeitumständen, nebst ihrer jedesmaligen Veranlassung aus der Zeitgeschichte*; mit Rücksicht auf Prediger, die ähnliche Vorträge halten wollen, Leipzig 1794, S. IX.

¹⁶ Vgl. H. E. Feine *Kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 592 ff..

¹⁷ Diese Quelle kirchlichen Vermögens ist heute weithin vergessen; sie wird bewusst verschwiegen. Das liegt sicher auch daran, dass die Quellen darüber nur Fachleute zugänglich sind. Nur ein willkürliches Beispiel: Im Jahr 1589 wurde in Trier der Jurist, Schultheiß und Professor *Dietrich Flade* wegen *Ketzerei* hingerichtet. Er war begütert und hatte der Stadt Trier ein Darlehen

Sehr häufig dürfte es überdies so gewesen sein, dass nur ein Teil ihrer Besitzungen bzw. ihres Vermögens (noch) kirchliches Eigentum war. Vieles war verpfändet oder war – schon damals – Eigentum des oder der Grundherren bzw. des Lehensgebers.

Nicht nur in Frankreich hatte die Revolution die politischen und juristischen Verhältnisse grundlegend verändert, vielmehr waren in ganz Mitteleuropa durch die Eroberungen Napoleons neue geopolitische Situationen entstanden, die - zunächst kaum merklich – auch das geistige und ökonomische Klima veränderten.

3. Die außerordentliche Reichsdeputation

Mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Frieden von *Campo Formio* (1797) waren die drei geistlichen Kurfürstentümer *Mainz, Köln und Trier* ihrer linksrheinischen Gebiete verlustig gegangen. Im Februar **1801** musste Kaiser **Franz II.** für Österreich und das Reich im Frieden von *Lunéville* die *Abtretungen des gesamten linken Rheinufers* an Frankreich akzeptieren. Das war praktisch das Ende der geistlichen Fürstentümer in Deutschland. Art. 7 des Vertrages von *Lunéville*¹⁸ sah vor, dass die Entschädigung für die linksrheinischen Territorien vom ganzen Reich gemeinsam zu tragen seien durch Säkularisierung der rechtsrheinischen *geistlichen* Territorien und durch *Mediatisierung der kleineren Reichsstände*.

Die Durchführung der Einzelheiten dieser territorialen Umschichtung wurde einer außerordentlichen Reichsdeputation übertragen, die der Kaiser für den 2. 8. **1802** nach Regensburg einberief. Die entscheidenden Akteure waren jedoch nicht der Reichstag oder seine Deputation, sondern Frankreich und Russland, bei denen die Monarchen, die Aussicht hatten, rechtsrheinische Gebiets- und Vermögensanteile zu erhalten, wie Teppichhändler um die besten Stücke antichambrierten.

Es kann hier darauf verzichtet werden die Zusammensetzung und die Arbeitsschritte der Deputation darzustellen. Auch die Feinheiten der Entscheidungen interessieren heute - nach zweihundert Jahren - wenig. Der Reichstag genehmigt den Entwurf in Form eines „Hauptschlusses“ am 24. 03. 1803.

Es scheint allerdings notwendig, daran zu erinnern, dass es nicht in erster Linie um „Beraubung“ der Kirche *aus kirchenfeindlichen Motiven* ging, - wie es die kirchliche Darstellungen des 19. Jahrhunderts immer wieder unterstellten. Es ging vielmehr um Arrondierung der Herrschaftsgebiete der Großen - zu Lasten der Kleinen, auch rein weltliche Territorien – wie etwa der „Freien Reichsstädte“ und „reichsunmittelbaren Herrschaften“. Das geschah keineswegs (nur) aus Habgier, sondern um vernünftige Verwaltungseinheiten zu schaffen. Da die kirchlichen Territorien und Klöster¹⁹ schon seit langer Zeit fast nur noch als Pfründen zur Versorgung nachgeborener Kinder des hohen Adels genutzt wurden, die Seelsorge lediglich

gegeben. Da der Kirche das Vermögen verurteilter Ketzer anheim fiel trat sie in seine Gläubigerfunktion gegenüber der Stadt ein. Darum gibt es bis heute – 2002 – im Haushalt der Stadt Trier einen Titel Verpflichtungen auf den Fladeschen Nachlass. Inzwischen ist er umbenannt: Zuschuss für historischen und kirchlichen Nachlass. Im Jahr 2002 war dafür ein Betrag von jährlich 378 € ausgewiesen. Jahr für Jahr zahlt die Stadt der Kirche Zinsen aus dem Vermögen eines Ketzers. (Quelle:SWR 2 Zeitwort, 18. 09. 2002 von Pit Klein: Der Trierer Schultheiß Flade wird rituell ermordet.

¹⁸ Text in: E.R. Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Stuttgart 1961, 1 – 26.

¹⁹ Die gehegten Vorstellungen von den Reichtümern und Einkommen der Stifte und Klöster waren zwar allgemein übertrieben, der Gewinn an Liegenschaften dennoch beträchtlich. Im Großherzogtum Baden wurden rund 120 Klöster und Ordenshäuser aufgehoben, im Königreich Württemberg 95 (Vgl.: W.A. Boelcke, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800-1989, Stuttgart 1989, 21 f.).

durch Hilfskräfte jeglichen hierarchischen Status' – wenn überhaupt – ausgeübt wurde, waren sie tatsächlich nicht nur entbehrlich sondern auch im Sinne einer geordneten Staatsverwaltung schädlich. Die Auslöschung dieser kleinen Herrschaften und Territorien, die tatsächlich eine planvolle Entwicklung weder der Verwaltung noch die sinnvolle Nutzung ökonomischer Ressourcen zuließen, hatte durchaus sachliche Gründe.

Die Beschlüsse von 1803 *reduzierten* die mehr als *tausend* Herrschaften im *Alten Reich* auf einen Schlag *auf wenig mehr als dreißig*. Die *Reichsstädte*, die auch nicht mehr das waren, was sie mal gewesen waren, weder ökonomisch noch politisch, und die sich als isolierte Gebilde in den Territorialstaaten kaum entfalten konnten, verringerten sich von *48* auf *sechs* (bzw. nach dem Wiener Kongress auf *vier*). Die *Reichsritter*, einst mehr als dreihundert, überlebten nur für kurze Zeit, ehe sie durch den *Frieden von Pressburg* 1805 ebenfalls mediatisiert, also der Hoheit der jeweiligen Landesherren unterstellt wurden. Insgesamt wurden *112 Reichsstände* - darunter 19 Reichsbistümer und 44 Reichsabteien – den Territorialherren zugewiesen. In Deutschland begann damit eine „territoriale neue Übersichtlichkeit“, auch wenn sie uns heute sehr unübersichtlich vorkommt.

Säkularisierung als politischer Kulturschub

Der in Münster und Paderborn für den Vollzug der Säkularisation der dortigen Gebiete zuständige *Freiherr vom Stein* fasste die kulturelle, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Lage wie folgt zusammen: „Die Menschen dieses Landes sind an intellektueller und sittlicher Bildung sehr zurück. Unwissenheit und grobe Schwelgerei ist hier herrschend, das Ganze wird durch den Einfluß einer adelichen und bureaucatischen Oligarchie regiert.“²⁰ Dieses Urteil darf sicher nicht verallgemeinert werden. Insbesondere in den süddeutschen Territorien gab es wohlgeordnete Reichsstände. Aber sie waren alle der bäuerlichen Produktionsweise und der alten ständischen Ordnung zugehörig und nicht auf die Zukunft des technischen Zeitalters ausgerichtet und darum ohne Zukunftsperspektive.

Der Widerstand insbesondere der katholischen Partei, die durchaus härter als die protestantische betroffen war, war in dieser Phase nicht nur deshalb so schwach, weil es keine Legitimation gab, Überlebtes in die Zukunft zu retten, sondern auch weil zum Widerstand gegen die notwendige geopolitische Bereinigung sowohl die Argumente als auch vor allem sämtliche Mittel fehlten.

²⁰ Zit. nach A. Heggen, Die Säkularisation des Hochstifts Paderborn 1802/03. Paderborn 1979, S. 12 (Heimatkundliche Schriftenreihe 10/79). Ähnlich beschrieb Annette von Droste-Hülshoff in ihrer „Judenbuche“ die katholische Gegend um Paderborn: „Das Ländchen ... war damals einer jener abgeschlossenen Erdenwinkel ohne Fabriken und Handel, ohne Heerstraßen, wo noch ein fremdes Gesicht Aufsehen erregt und eine Reise von dreißig Meilen selbst den Vornehmeren zum Ulysses seiner Gegend machte.“ (Die Judenbuche und andere Erzählungen, Dortmund 1985 S. 7) Das ökonomische und kulturelle Gefälle zwischen katholischen und evangelischen Gegenden und ihrer Produktivität dürfte in der Regel beträchtlich gewesen sein (vgl. J.A.v. Ickstatt, „Christian Friedrich Menschenfreunds Untersuchung zur Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer als der katholischen?“ ([Würzburg ?] 1772).

II. Folgen

4.1 *Das Ende des Kaiserreiches = das Ende der Einheit von Altar und Thron*

Erst durch die Arrondierung der Herrschaftsgebiete war die Grundlage geschaffen für den wirtschaftlichen Aufschwung im 19. Jahrhundert.

Als am 06. August 1806 der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation unter dem Druck Napoleons die *Reichskrone niederlegte*, zerbrachen nicht nur die wichtigsten Stützpfeiler des Katholizismus in Deutschland sondern auch die Einheit von Thron und Altar, von politischer Herrschaft und Religion.

Nun erst konnte von einem Antagonismus von Staat und Kirche gesprochen werden. Jetzt erst konnte der *Gedanke der Trennung von Staat und Kirche* gedacht werden; nun erst begannen die deutschen Staaten im Kern säkular-weltlich *zu werden!*

Die Bemühungen *Dalbergs*, des letzten „Primas Germaniae“ – und deshalb auch Repräsentant einer vergangenen Epoche –, eine Reichskirche als dritte Kraft zwischen Rom und den katholischen Territorialherren zu erhalten²¹, mussten nicht zuletzt deshalb scheitern, weil es „die“ katholischen Territorialherren gar nicht mehr gab. Selbst der *König von Bayern* hatte nun protestantische Untertanen für deren Kult und Kirche er als Landesherr sorgen musste, wie umgekehrt die protestantischen Monarchen von Württemberg und Preußen für die hinzugekommenen Katholiken verantwortlich waren. Darum mussten die neuen Staaten darauf achten, *konfessionelle Parität* zu gewährleisten. Das erforderte erhebliche administrative und kulturpolitische Klugheit und Umsicht, um so mehr, als im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts die kirchlichen Infrastrukturen gelitten hatten, teilweise gar zusammengebrochen waren. Schule, Gottesdienst, die Besetzung von Pfarreien und Bistümern, die Ordnung der Finanzen mussten ebenso wie die Knüpfung eines Fürsorgetetzes von den staatlichen Organen neu gestaltet und geordnet werden. Wenn dabei auf „Gott“ rekurriert wurde, dann als „unbestimmten“, den sich jeder nach seiner Vorstellung formen konnte. Nun erst konnten in den deutschen Ländern gesamtstaatliche Reformen angegangen werden.

Einer der (bürgerlich-)liberalen Vordenker eines modernen Staatswesens war der bayerische Staatsmann und Minister *Maximilian Graf von Montgelas* (1759-1838). Er hatte bereits 1796 in seinem so genannten *Ansbacher Mémoire* die Grundzüge eines umfassenden, vom Gedankengut der Aufklärung geprägten Reformprogramms für Bayern entwickelt. Nach dem Tod des Kurfürsten Karl Theodor 1799 übernahm der Herzog von Pfalz-Zweibrücken als Maximilian IV. Joseph (ab 1806 König Maximilian I. Joseph) dessen Nachfolge. Als bayerischer „Superminister“ und aufgrund seiner Bereitschaft zur Kooperation mit den französischen Okkupanten wurde Montgelas in der napoleonischen Zeit zum einflussreichsten Politiker Bayerns. So erreichte er bei der Neuorganisation der deutschen Staaten durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 eine bedeutende Erweiterung Bayerns (u.a. um fränkisches und schwäbisches Territorium). Entsprechend seinem *Ansbacher Mémoire* führte er in Bayern tief greifende Reformen durch, die in erster Linie die Zentralisierung des Staates, die Anbindung der neu erworbenen Territorien an Altbayern sowie die Schaffung eines einheitlichen Staatsbewusstseins zum Ziel hatten. Zu diesem Zweck richtete Montgelas u.a. einheitliche Landgerichte ein, garantierte im Religionsedikt den Protestanten Gleichberechtigung, führte die

²¹ Vgl. zum Ganzen: K.M. Färber, Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon, Regensburg 1994.

Schulpflicht ein, schaffte Steuerprivilegien und Vorrechte des Adels ab und ließ von *Anselm von Feuerbach* ein neues, liberales Strafgesetzbuch entwerfen.

Die von Montgelas 1808 entworfene Verfassung basierte auf dem Grundsatz der Gleichheit aller, bestätigte aber die absolutistische Machtfülle des Monarchen. Es war Bayern, das 1805 als erster deutscher Staat mit seiner „Staatsdienerpragmatik“, den Grund für die Entwicklung eines modernen Beamtenrechts legte. Auch die anderen Landesherren stützten sich bei der Neuordnung ihrer Gebiete weniger auf adelige als vielmehr aufgeklärte und fachkundige Beamte²².

Die für die linksrheinischen Gebiete oktroyierte Rechts- und Gerichtsverfassung (Code Napoléon) überstand wegen ihrer Handhabbarkeit den Zusammenbruch des napoleonischen Empires und diente weithin als Vorbild und partiell als „Verfassungersatz“²³.

Montgelas' Reformen waren nur möglich, weil die massiven Vorrechte der Kirchenfürsten und ihre starke Position im Reich ebenso beseitigt waren wie ihre landesherrlichen Hoheitsrechte. 56 Prozent des bayerischen Territoriums gehörten bis zur Säkularisation der Kirche. Das heißt nichts anderes als dies, dass nur 44 Prozent des Produktivkapitals – denn in einer agrarischen Gesellschaft bedeutet Grundbesitz, Besitz des Produktivvermögens! – in Händen der Kirche waren.

1817 wurde Montgelas, der Schöpfer eines neuen Bayern, wegen seines scharfen Gegensatzes zum Thronfolger, dem späteren König Ludwig I. (1825-1848), entlassen²⁴.

4. 1 Religionsfreiheit als neue Erfahrung

Die Erfahrung in den linksrheinischen Gebiete hatte gezeigt, dass es dort kirchliche Widerstände weder gegen die neuen Herren noch die Neuordnung der kirchlichen Verhältnissen gegeben hat. Im Gegenteil, für die konfessionellen Minderheiten, die in der Vergangenheit sowohl durch die dominante Geistlichkeit als auch durch die Bevölkerungsmehrheit und die weltliche Obrigkeit oft Zurücksetzung und Feindschaft hatten erdulden müssen, war die „köstlichste aller Freiheiten, die Freiheit der Religionsausübung“ zur staatlich garantierten Realität geworden²⁵. Die Kunde von dieser tatsächlich verwirklichten Religionsfreiheit verbreitete sich. Darum sollten die Kirchen nach dem Willen der Reformstrategen größere Selbständigkeit erhalten, doch was zunächst dabei herauskam, waren Kirchen – wie gehabt – als Staatsanstalten,²⁶ als „säkulare“ Gebilde, die – noch mehr – den staatlichen Interessen dienten. Allerdings waren nun beide Bereiche deutlicher von einander zu unterscheiden, auch wenn der Fürst – für die protestantischen Untertanen – noch als Landesbischof fungierte.

4. 2 Der Neubeginn

Nach dem Niedergang des Reiches litten die deutschen Staaten – insbesondere Preußen – unter den Lasten des Alltags: Die Requirierungen und Plünderungen durchziehender französischer

²² Vgl. D. Langewiesche, Deutschland im Zeitalter der bürgerlichen Revolutionen, in: PLOETZ. Deutsche Geschichte, Freiburg-Würzburg 1988, 180 ff.;

²³ Vgl. E. Fehrenbach, Traditionelle Gesellschaft und revolutionäres Recht, 1974.

²⁴ Er starb 1838 in seiner Heimatstadt München.

²⁵ Vgl. G. Voelz, Das Verhältnis von Staat und Kirche zur Zeit der französischen Besetzung des linken Niederrheins von 1794 – 1814, dargestellt an ausgewählten Einzelbeispielen, in: Monatshefte für die Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 39, 1990, S. 51 – 57; hier S.53.

²⁶ Vgl. K. Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschlands, München 1995, S. 51.

Truppen hatte in den Menschen ein Gefühl allgemeiner Ohnmacht und Armut entstehen lassen. Man sorgte sich um das tägliche Brot, nicht um die Religion.

Das änderte sich nachdem *Napoleon* vor dem brennenden Moskau den ungeordneten Rückzug antreten musste und *Friedrich Wilhelms III.*' Aufruf vom 17. März 1813 „An mein Volk“ die Wende signalisierte: Nun kam das Wort vom „Gottesgericht“ in alle Munde. Der Glaube an Gott, als den „Kriegsherren der Gerechtigkeit“, schien nun erfahrbar zu sein.

Den Geistlichen war von den Führern des Befreiungskampfes die Aufgabe zugewiesen, die Flamme der Religion hell leuchten zu lassen.

Auch wenn man den späteren Mythos vom heroischen Aufbruch nicht wörtlich nimmt, dürfte eine Stimmung existiert haben, welche den König von Preußen zum „Gesalbten des Herrn“ erklärte. Die konfessionellen Unterschieden scheinen sich damals verwischt zu haben: Der „*heilige Krieg*“ *erzeugte seine eigene Religion*, in der Aufklärungsmoral, seelische Erbauung und die Mentalität des Alten Testaments ineinander flossen. Die Frömmigkeitspraxis des heiligen Krieges erinnerte an „Kultelemente der Französischen Revolution, freilich unter dramatisch veränderten Verhältnissen.“²⁷

Diese tiefgehende emotional-religiöse Unterfütterung des politisch-militärischen Geschehens erklärt, wieso nach einer Zeit recht distanzierter Einstellung zu Religion und Kirche, nun das Religiöse solche Konjunktur erfuhr. Der Sieg in der Völkerschlacht von Leipzig 1813 vertiefte zudem ein religiös betontes Empfinden der Gemeinsamkeit: Die Worte „Vaterland“ und „Nation“, gewannen Dank ihrer mythisch-religiösen Aufladung ihre eigene Dynamik; sie waren die säkularen Synonyme für Gott.

Das mag erklären, wie es kommen konnte, dass etwa in Bayern etwa ab dem Jahr 1817 dank der Protektion durch Ludwig I. viele der vormalig aufgehobenen Klöster wieder errichtet wurden und neue hinzukamen. Am Ende des 19. Jahrhunderts hatte Bayern eine Klosterdichte, die es vorher nie gegeben hat.

4. 4 *Doppelte Moral*

Die Enteignung und Entrechtung der Reichsstände erfolgte in der Regel ohne Entschädigung, allerdings unter Wahrung ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Rechte. – Das Kirchengut, das in Fürstenbesitz übergegangen war, sorgte dagegen für gespaltene Gefühle. Die von *J.-J. Rousseau* geäußerte Überzeugung, der Staat könne ohne „Religion“ – in ihrer christlichen Ausformung - nicht existieren, lebte weiter. Da Religion Gemeinsinn schaffe, könne es kein funktionierendes Gemeinwesen ohne sie geben²⁸. Damit war die Idee einer „*Zivilreligion*“ geboren, als eine „Rückbindung der Untertanen an eine nichtdogmatische Religion. Dieses auf liberale Demokratien hin entwickelte System scheint heute nicht wenigen geeignet, als gemeinsame sozio-moralische Grundlage des Gemeinwesens zu dienen²⁹ Auch heute noch ist diese Ansicht – nicht nur in Deutschland – weit verbreitet³⁰. Es ist also nicht verwunderlich,

²⁷ K. Nowak, *Geschichte des Christentums in Deutschlands*, S. 57.

²⁸ Vgl. *J.-J. Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag*, Stuttgart 1988 (Reclam Universalbibl. Nr. 1769 [3]) S. 151.

²⁹ Vgl. statt vieler: R. Schieder (Hg.), *Religionspolitik und Zivilreligion*, Baden-Baden 2001.

³⁰ Diese Auffassung wird noch im Jahr 1993 von Papst Johannes Paul II. ausdrücklich in der Enzyklika „*Veritatis splendor*“ bestätigt. „...Denn ...wenn es keine letzte Wahrheit gibt, die das politische Handeln leitet und ihm Orientierung gibt, dann können Ideen und Überzeugungen leicht für Machtzwecke missbraucht werden. Eine Demokratie ohne Werte verwandelt sich, ... in einen offenen oder hinterhältigen Totalitarismus.“ (n. 10) Darum führt die verbreitete Entchristlichung „zu einer Verdunkelung fundamentaler sittlicher Grundsätze und Werte“ (n.106). Die gleiche Auffassung vertrat im November 2002 Bundestagspräsident *Thierse* (SPD), der angesichts zunehmender Verunsicherung und wachsendem Egoismus und Politikverdrossenheit meinte, die alten Institutionen „Kirche und Familie“ müssten wieder gestärkt werden (FR 07.11.02), als ob das Aufgabe des Staates sein könnte.

dass bei aller Kritik an konkreten Formen kirchlichen Daseins die Notwendigkeit der Fortexistenz des Christentums und seiner Kirchentümer einerseits als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Da man also mit der einen Hand den Kirchen einen Teil ihrer Besitztümer nahm, glaubte man mit der anderen für ihren fortwährenden Unterhalt sorgen zu müssen.

Darum wurde das **für Seelsorge und Caritas und gebietsweise auch für den Unterricht notwendige Vermögen ausdrücklich vor jeder Zweckentfremdung geschützt worden**³¹.

Bezüglich ihrer wesentlichen Aufgaben hat also keine Enteignung der Kirchen stattgefunden.

Bischöfssitze, Domkapitel und Klöster jedoch verloren ihre Besitzungen. **Es war also keineswegs so, dass alles Kirchenvermögen enteignet wurde.** Bezeichnend ist jedoch, dass die Kirchen – auch dort, wo sie tatsächlich auf der Seite der Gewinner waren – lauthals das ihnen widerfahrene Unrecht beklagten. Tatsächlich sind ja nicht nur Kirchengüter enteignet worden, sondern – vor allem in Süddeutschland - viele Reichsstände. Darüber jedoch hören wir keine Klagen. Im Gegenteil, die meisten von ihnen dürften froh gewesen sein, auf solch vornehme Art enteignet worden zu sein: Sie behielten weithin ihre (privaten) Besitzungen, ihre persönliche Würde und ihre Unmittelbarkeit (RDHS § 48; vgl. vorige Anmerkung).

Übersehen und überschwiegen wird auch der immaterielle Gewinn, den die Kirchen aus der Neuordnung gezogen haben und der durchaus „versilbert“ wurde:

Jetzt erst konnte ein effizientes Seelsorgesystem aufgebaut, qualifizierte und engagierte Geistliche und Laien gewonnen werden, weil die Kirchen entfeudalisiert waren; sie konnten „bürgerlich“ werden, da sie nicht mehr als Versorgungsanstalten der hochadeligen Nachgeborenen erhalten mussten. Die Kirchen konnten sich dem bürgerlichen Denken öffnen und im Bürgertum auf neue Weisen wirken: Gesellenvereine und andere Vereine, die sich als in der Welt wirksame Organe der Kirche verstanden, konnten entstehen bis hin zu den Kirchen- und Katholikentagen.

Da es ihnen gelungen war den Staaten ein schlechtes Gewissen einzureden, wurden sie – durchaus im Sinn des neu aufgekommenen „Rentierwesens“ des Bürgertums – zu Kostgängern des Staates, der für die untergegangenen Werten bis auf den heutigen Tag brav von imaginären Erträgen sehr reale Zahlungen leistet.

5. Konkordate und Zirkumskriptionen

Politische Herrschaften haben - nicht erst in der Neuzeit – Legitimationsprobleme. Das kann im Einzelfall viele Ursachen haben. Auf jeden Fall hat das Papsttum keine Legitimationsprobleme: Es weiß sich als von Gott gestiftet und auf göttlichen Fels gegründet. Das glaubten und glauben die meisten Katholiken. Sie machen einen mehr oder weniger großen Teil der Bürger europäischer, deutscher Staaten aus. Gewaltherrscher wie Napoleon, Mussolini und Hitler wussten das ebenso zu nutzen, wie viele Usurpatoren der Gegenwart zu nutzen.

Es ist keineswegs erstaunlich, dass ein so opportunistisches System wie der Vatikan international noch immer so große formale Wertschätzung genießt. Der Grund dafür dürfte darin

³¹ Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation v. 25. Februar 1803: „§ 63 Die bisherige Religionsausübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.....“

§ 65 Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum zu konservieren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben. ...“ (aus: E.R. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 26).

liegen, dass er stets willens ist mit allen Systemen – auch wenn sie noch so verbrecherisch sind - Verträge abzuschließen um seinen Einfluss zu sichern. Er weiß, dass verbrecherische und korrupte Systeme dadurch aufgewertet werden. Er weiß aber auch aus Erfahrung, dass sie nicht lange leben und versteht es, die nachfolgenden Regime, die einen solchen Vertrag so nie abgeschlossen hätten, auf seine Inhalte zu verpflichten: Denn „pacta sunt servanda!“ Das beste Beispiel ist dafür das mit Hitler abgeschlossene Reichskonkordat von 1933. Es würde allerdings zu weit führen, darzustellen, wann und wie die Konkordate als Instrumente der gegenseitigen Stabilisierung eingesetzt wurden.

6. Vom Großgrundbesitzer zum Sozialdienstmonopolisten

Doch statt nun diesen Faden fortzuspinnen und zu zeigen, wie die Kirchen sich eine vertragliche Zusicherung von Leistungen des Staates nach der anderen holten bis hin zur Festschreibung dieses Rechts in Art. 138 Abs. 1 WRV und seiner Übernahme durch Art. 140 Grundgesetz, scheint es mir sinnvoll, den Blick auf jenen Sachverhalt zu lenken, der nicht nur die ökonomische sondern vor allem die politisch-moralische Situation der Kirchen absichert, nämlich ihre Position als *Wohlfahrtorganisation*.

Der Verlust großer Teile des kirchlichen Grundbesitzes hatte die ökonomische Bedeutung der Kirchen geschwächt. Die Verheerungen der Kriege hatten nicht nur beten, vielmehr auch fluchen gelehrt. An vielen Orten war aus der Verweltlichung des Kirchenbesitzes auch eine Säkularisierung des Alltags geworden.

Die Kriege hatten große Notlagen hinterlassen: Menschen ohne Heim und bar jeglicher Mittel, ohne festen Wohnsitz, ohne Arbeit und Waisen ohne Hilfe, machten einen nicht geringen Teil der Bevölkerung aus. Frühjahrsfröste und Regenfluten hatten vielerorts Missernten verursacht, denen Hungersnöte und Teuerungen folgten³². Die alte Einstellung, wonach Armut und Krankheit eine Strafe Gottes seien, konnte angesichts dieser allgemeinen Not nicht ohne weiteres aufrecht erhalten werden.

6.1 Angst vor der Revolution als Beweggrund der Wohlfahrtspflege

Da so viele Menschen von Not und Armut betroffen waren, fürchteten die Herrschenden ebenso wie jene, denen es besser ging, Zusammenrottungen der Hungernden. Die Armut hatte in weiten Teilen der deutschen Länder ein Ausmaß erreicht, das wir uns heute kaum vorzustellen vermögen, es sei denn, wir schauen in die Länder der *Dritten Welt*. Wenn auch die Weber-Aufstände in Schlesien und im sächsischen Erzgebirge erst drei Jahrzehnte später erfolgten, so leuchteten doch die Wetterzeichen sich anbahnenden Protestes schon jetzt an vielen Orten. Die rasante Ausbreitung der Massenarmut schockierte Staat und Oberschichten, weil herkömmlichen Mittel zu ihrer Bekämpfung nicht ausreichten³³. Noch größer als die tatsächliche Bedrohung war die Angst derer, die etwas zu verlieren hatten.

³² Vgl. A. Scholl, Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg von 1816 – 1966, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 114, 1967, S. 1 – 6.

³³ Vgl. W.A. Boelcke, Sozialgeschichte, S. 158.

So entstanden nicht in erster Linie aus christlicher Nächstenliebe, vielmehr aus der „Erwägung, die Not nicht dahin kommen zu lassen, dass sie zur Selbsthilfe und überhaupt zu unerlaubten Mitteln greifen müssen,“³⁴ öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut.

Die Armen waren nach der Meinung weiter bürgerlicher Kreise „nicht aus rein materiellen, sondern *vor allem aus moralischen Gründen* – Glaubenslosigkeit, Faulheit, Arbeitsscheu, Vergnügungs-, Genuss- und Verschwendungssucht – in einer verzweifelten Lage und daher für den Staat und seine bürgerliche Ordnung äußerst bedrohlich.“³⁵ Verelendung und Verwahrlosung wurden nicht als ökonomisch oder politisch-sozial bedingt wahrgenommen, und dementsprechend auch nicht ökonomisch und politisch bekämpft, vielmehr glaubte man durch „Rettungshäuser“, die zur Arbeitsgesinnung erziehen sollten, dem Übel steuern zu können³⁶. Arbeitsamkeit und Fleiß, Gehorsam und Pünktlichkeit wurden nun als die gesellschaftlich einzig nützlichen und damit auch gottgefälligen Tugenden dargestellt. Insbesondere an den Kindern entzündeten sich die sozialpolitischen Erziehungsversuche.

Die Kirchen – in Gestalt der lokalen (Pfarr-)Gemeinde - erschienen nun als die Träger sozialer Dienste und Leistungen. Damit die Kirchen diese ihnen zugedachte Funktion ausüben konnten, wurden sie über das „eigenthümliche Kirchengut“ hinaus, das der Seelsorge diene und nicht enteignet worden waren, noch auf alle mögliche Weise unterstützt, vor allem jedoch durch finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hände und Übernahme der Baulasten.

Der Gedanke der Trennung des bürgerlich-politischen Bereichs vom kirchlichen war zwar seit der französischen Revolution bekannt und ist auch gebiets- und zeitweise verwirklicht worden, doch war er im konkreten politischen Tagesgeschehen von geringer Bedeutung. Warum, so argumentierte man, soll die bewährte Zusammenarbeit nicht beibehalten bzw. wieder hergestellt werden. Zumal, da sie für beide Seiten vorteilhaft schien.

6. 2 Wohlfahrtspflege als strategisches Element der Remissionierung

Zwar gingen die ersten wirksamen Anstöße zur Wohlfahrtspflege – in Nord- wie in Süddeutschland – vom Pietismus (Christentumsgesellschaften) aus, doch war dieser zu anspruchsvoll und elitär, als dass er hätte massenwirksam sein können. Die beiden Großkirchen bauten sehr bald auf diesen Anstößen auf.

Nach dem weitgehenden Zusammenbruch der kirchlichen Infrastruktur gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland setzten die Kirchen zunehmend den Bedarf an wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen als strategisches Element zu umfassender Einflussnahme auf Familie, Gesellschaft und Staat ein³⁷. In dem Maße, wie der gesellschaftliche Bedarf an Religion und Gott tatsächlich abnahm, stieg der Bedarf an sozialpolitischen Hilfen und Maßnahmen exponentiell.

³⁴ So ein Bericht des Landamts Karlsruhe von 1832, zitiert bei: W.A. Boelcke, ebenda S 58

³⁵ „... eine orthopädische Anstalt für Menschenseelen“ Die Rettungsanstalt Sophienpflege in Lustnau bei Tübingen, zusammengestellt und bearbeitet von Karin Priem, Tübingen 1990, S. 1.

³⁶ Vgl. u.a.: W. Kaschuba, Aufbruch in die Moderne – Bruch der Tradition? Volkskultur und Staatsdisziplin in Württemberg während der napoleonischen Ära, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, hg. v. Württembergischen Landesmuseum, Stuttgart 1987, Bd. II. S. 669-689; J. Neumann, Ursprünge und sozialpolitische Motive der Wohlfahrtspflege in Württemberg, ... in: Baden-Württemberg. Eine politische Landeskunde Teil II., hg. v. Landeszentrale f. politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1991, S. 76 – 109.

³⁷ Gabriel, K. und Kaufmann, F.-X. (Hg.) Zur Soziologie des Katholizismus, Mainz 1980, 79, 212.

Damit schien die Sozialpolitik ein brauchbares Vehikel sowohl für die Darstellung der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen als auch ihrer politischen Bedeutung als Hüterinnen gemeinsamer Werte. Weil Gott zunehmend zur Leerformel geworden war, konnte man ihn schließlich sogar in die Verfassung aufnehmen: Jeder kann sich etwas anderes oder gar nichts darunter vorstellen. Auf diese Weise – so meinen die herrschenden Klassen – werde die Bedeutung der Religion und der Kirchen – in ihren verschiedensten Ausprägungen – für Staat und öffentliches Wohl unterstrichen.

In den einzelnen Ländern zwar unterschiedlich, insgesamt jedoch flächendeckend, überzogen die kirchlichen Einrichtungen diese mit einem mehr oder weniger dichten Netz von Anstalten, (Arbeits-) Schulen, Krankenhäusern und Rettungsanstalten. Im großen Unterschied zu heute wurden diese Einrichtungen damals allerdings sowohl aus erbettelten Spenden unterhalten wie auch die Mitarbeiter aus religiösem Idealismus tätig waren. In Ordenshäusern oder Diakonissenanstalten, die damals ebenso wie die Pflegeorden Konjunktur³⁸ hatten, waren – im pflegerischen Bereich – tatsächlich fast ausschließlich Ordenleute oder Diakonissen tätig.

Das „Rauhe Haus“, Bethel, die Gustav-Werner-Anstalt – und wie sie alle hießen – waren von religiösen Virtuosen initiierte und betriebene Institutionen. Sie wurden unterstützt von zahlreichen lokalen kirchlichen Laienvereinen (Elisabeth-, Vinzenz- u.ä. Vereinen).

Daneben entstanden auch soziale Einrichtungen der beginnenden Arbeiter- und Freidenkerbewegungen. Beiden aber haftete das Odium des revolutionären-demokratischen Geistes an und der Verdacht, politischen Umsturz zu fördern. Da sie verdächtig waren, wurden sie weder von der öffentlichen Hand noch von reichen Wohltätern gefördert; vielfach wurden sie behindert und verfolgt. Kein Wunder, dass die öffentliche Wohlfahrt sich lieber der frommen Institute bediente, statt der „gottlosen“. Denn Gottlosigkeit war und ist aller Laster Anfang!

In dem Maße jedoch, wie die religiösen Wohltätigkeitseinrichtungen zu ausführende Organen staatlich-öffentlicher Wohlfahrt wurden, büßten sie ihre geistig-religiöse Eigenart ein, sie wurden „säkularisiert“ durch ihr Streben nach sozialer Geltung und ökonomischem Wachstum.

Heute sind die Zeiten da Diakonissen und Nonnen Kranke pflegten, Kinder betreuten und Alte versorgten, längst vorbei! Die Zahl der *geistlichen* Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist so sehr zurückgegangen, dass diese heute – wenn überhaupt – höchstens in der Leitung oder nur noch symbolisch mit Patienten oder Klienten arbeiten. Die kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen existieren vielfach nur noch als Juristische Personen, als Träger erheblicher Vermögenswerte und als Arbeitgeber – wie andere Arbeitgeber auch. Unter den dort Tätigen finden sich nur noch wenige, welche die Arbeit aus *religiöser* Berufung tun; sehr viele – manchmal die meisten – arbeiten dort, weil sie nur hier ihren erlernten Beruf ausüben können³⁹, da die kirchlichen Konzerne weithin den Markt erobert haben. Aber von ihrem Ruf, den sie im 19. Jahrhundert

³⁸ M. Fischer, Krankenfürsorge, in: LThK ²VI, Freiburg 1934, Sp. 229. – Interessant dürfte sein, dass diese Funktion theoretisch offenbar nicht reflektiert wurde: Wetzer & Welte's Kirchenlexikon von 1891 kennt dieses Stichwort nicht, sondern nur „Krankenseelsorge“. Es scheint mehr als ein halbes Jahrhundert gedauert zu haben bis die katholische Theorie nachvollzog, was längst erfolgreiche kirchliche Praxis war.

³⁹ Bereits 1975 hat Oswald Nell-Breuning S.J. (Kirchliche Dienstgemeinschaft, in: StdZ 195, 1977, 705-710) darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Dienstgemeinschaft“ für die Gesamtbelegschaft als reine *Fiktion* gegen die Firmenwahrheit, denn diese Bezeichnung trägt in das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter etwas hinein, worin sie zum größten Teil nicht eingewilligt hätten. Das träfe „insbesondere auf *Arbeitsuchende* zu, die mangels anderer Gelegenheit, einen ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden, die keine andere Wahl haben, als in den Dienst eines Werks in kirchlicher Trägerschaft zu treten.“ (S. 706 f.)

erworben haben, leben die Kirchen heute noch, obwohl die moderne Welt in ihrem Alltag ohne Gott und Götter auskommt.

6. 3 Säkularisation als Anlass für die Betonung der Wohlfahrtspflege

Wie oben dargelegt, hatten die lokalen Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen ihre Besitzungen und ihr Vermögen zum größten Teil behalten können. Sie hatten es jedoch vom ersten Augenblick an verstanden, sich als die ungerecht enteigneten Wohltäter zu stilisieren. Dadurch, dass sie aus der Not der Zeit eine Tugend machten und angesichts der verbreiteten Armut einerseits und der Revolutionsangst andererseits das daraus entstehende sozialpolitische Feld besetzten, gelang es ihnen die zu Anfang des Jahrhunderts verlorengegangene Reputation rasch wieder herzustellen.

Nun hat die Sorge um Arme, Kranke und Alte in den Religionen, so auch im Christentum, eine lange Tradition. Das auffallend Neue an der kirchlichen „Liebestätigkeit“ im 19. Jahrhundert lag darin, dass sie sowohl hinsichtlich der Zahl ihrer Aktivitäten und Aktionsfelder ein bislang nicht gekanntes Ausmaß erreichte als auch in ihrer engen Verbindung, ja Verquickung mit der öffentlichen Wohlfahrt. Ganz bewusst wurde nun die Mildtätigkeit als Instrument sowohl der Evangelisation als auch der präventiven wie repressiven Sozialpolitik eingesetzt: Wie im Evangelium lagen Rettung und Strafe eng beieinander.

Die Kirchen wie die Staaten hofften, durch die Aufrechterhaltung von Glaube und Gehorsam, von Zucht und Ordnung die Gesellschaft stabilisieren zu können. Trotz dieser Kooperation – oder wie ich meine, gerade dank dieser – ging nicht nur die Erkennbarkeit sondern auch die Eigenständigkeit des Religiösen verloren.

Die geistige Säkularisierung ist weitergegangen.

Doch die Kirchen meinen noch immer, der Staat könne ihnen Schutz und Halt geben.

Und der Staat glaubt noch immer, wenn er die institutionalisierten kirchlichen Organisationen fördert, werden sie seinem seelenlosen System Sinn geben können. Beide glauben nicht, was im Matthäus-Evangelium steht: Wenn ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube (15, 14).

Der Staat einer pluralistischen Gesellschaft hat Angst vor der in ihm existierenden Pluralität. Darum fördert er die Kirchen als Träger „seiner“ Leitkultur: Gerade bei Trauerfeiern (Erfurt im oder bei Flugzeugabstürzen u.ä.) okkupieren sie diese Feiern, ohne Rücksicht darauf, ob diejenigen, um die es geht diesen „Segen“ überhaupt wollen. Gott ist nur noch ein Schibboleth im politisch-sozialen Kampf:

Gotteskrieger und Hl. Krieg sind ihre martialischen Konnotationen. Und die Tatsache, dass ein bekennender Ungläubiger im Sinne der Kirchen, wie *Rudolf Augstein*⁴⁰, mit allen kirchlichen Ehren bestattet wird, zeigt, wie durch und durch säkularisiert unsere Welt ist. Wenn die Kirchen nur mitwirken können und ihr Geld bekommen, ist es ganz gleich wer was glaubt.

⁴⁰ Der zur religiösen Neutralität verpflichtete Staat verabschiedet den bedeutenden kirchenkritischen und kirchenfernen Publizisten in einer Kirche und mit einer Predigt über Tod und Auferstehung. Ihm, „der an ein Leben nach dem Tod nicht glaubte, predigt man von der Auferstehung. Will man den Toten ehren, oder will man ihn und seine Weltanschauung verhöhnen?“ (humanist.de) – Vielleicht ist es auch nur eine subtile Rache für die Blamage in Sachen „bedingt abwehrbereit“ (Spiegel 41/1962)? – M. Lehming spricht in diesem Zusammenhang im ‚Tagesspiegel‘ vom 21.11.02 von der „Selbstsäkularisierung“. Er meint, „weil die protestantische Kirche sich nicht mehr selbst achtet, hat sie die Achtung vor ihren Widersachern verloren. Im Unterschied zu jenen kämpft sie nicht mehr. Sie hat sich aufgegeben und umarmt in ihrer Schlawheit jeden, der ihr Haus betritt. Augstein gehört geehrt, aber - ... – nicht in einer Kirche.“

Dadurch jedoch, dass der Staat seiner Verantwortung für die sozial Schwachen nicht (mehr) gerecht wird und die Kirchen – eben wegen ihrer „Staatsnähe“ - diese nicht einzufordern wagen, wird die Säkularisierung vorangetrieben.

Offensichtlich hat die Säkularisierung eine Eigendynamik entwickelt, die sich wie eine Flut ihren Weg bahnt.

Die vor 200 Jahren begonnene Entwicklung dürfte - allen verzweifelten Versuchen der Gegenwehr zum Trotz – noch lange nicht abgeschlossen sein. Sie kann durch zyklische Schwankungen und hinhaltenden Widerstand zeitweise gebremst werden, doch wird sie in aller Ambivalenz zum Normalzustand werden! „Gewiss sind die Religionen nicht tot; einige scheinen sogar erneut aggressiv zu werden. Aber der Inhalt dieser Religionen hat sich weitgehend säkularisiert. In den Reden der Religiösen ist Gott immer weniger gegenwärtig.“⁴¹ Auch die „Gotteskrieger“ kämpfen für säkulare Ziele. Man kann sagen: Auch Gott ist säkularisiert.

Es bleiben zum Schluss ein paar - teure - Merkwürdigkeiten

Zweihundert Jahren nach dem Reichsdeputationshauptschluss ist die Frage erlaubt, wie es weitergegangen ist. Zumal vor mehr als achtzig Jahren die Weimarer-Reichsverfassung bestimmt hat, dass

„Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften ...durch die Landesgesetzgebung abgelöst (werden). Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ (Art. 138 Abs. 1 WRV).

Dieses Verfassungsgebot ist durch Art. 140 Grundgesetz noch immer geltende Norm. Dessen ungeachtet ist dieses Verfassungsgebot seit der Weimarer Republik bis in die Gegenwart permanent verletzt worden: Angefangen vom Bayerischen Konkordat von 1924 das in seinem Artikel 10 die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Freistaates festschreibt, als ob es Art. 138 WRV nicht gegeben hätte. Das Reich wagte es damals nicht gegen diesen Verfassungsbruch eines Verfassungsorgans vorzugehen. Der Hl. Stuhl ließ sich in den Konkordaten mit Preußen (Art. 4, 3), Baden (Art. VI, 6) und dem Reich (Art. 18) die alten Leistungen an die Kirche bis zur Ablösung festschreiben. In Verfolg der konfessionellen Parität sicherten sich auch die evangelischen Landeskirchen ihre Anteile vertraglich.

Nach dem Zweiten Weltkrieg meldeten die Kirchen nach einer kurzen Phase der Zögerlichkeit neue Forderungen an. Die Novelle des Bayerischen Konkordats von 1974 – das für dieses Land letztlich die Grundrechte weithin im Interesse der katholischen Kirche außer Kraft setzte – vermehrte nicht nur die katholisch-theologische Fachbereiche an fast allen staatlichen Hochschulen sondern weitete auch das Ärgernis der „*Konkordatslehrstühle*“ noch aus⁴²: An **sieben** Universitäten sind – außerhalb der theologischen Fakultäten – je ein Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und Pädagogik eingerichtet „gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.“ (Art 3 § 5) Keine andere gesellschaftlich relevante Gruppe, weder Gewerkschaften noch Arbeitgeber genießen solche, durch nichts gerechtfertigte Privilegien. Denn die Kirchen leisten nachweislich weder einen Beitrag zur Sinnfindung noch zur Befriedung der Gesellschaft; im Gegenteil sie

⁴¹ G. Minois, Geschichte des Atheismus. Von Anfängen bis zur Gegenwart, Weimar 2000, S. 656.

⁴² Im Jahr 1994 zahlte das Land Bayern an die Katholische Kirche 113,6 Millionen DM, an die Evangelische Landeskirche 36,8 Millionen DM. Pro Kirchenmitglied zahlte der Staat noch einmal 9,32 DM. Die Steigerungsrate gegenüber dem jeweiligen Vorjahr betrug 4-5 %. Vgl. dazu: Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. J. Listl, 2 Bde. Berlin 1987, hier: Bd I. S. 406 ff.

spalten. Überdies hat Bayern Mitte 2002 einen Katholikenanteil von 59 %, 22 % der bayerischen Einwohner sind Protestanten und Konfessionsfreie 17 %.⁴³ Gleichwohl werden derzeit ca. 90 Millionen → für die katholische und ca. 30 Millionen → pro Jahr aus allgemeinen Steuermitteln an die evangelische Kirche gezahlt.

Auch in den neuen Bundesländern – mit recht wenigen Christen – wurden fast überall Konkordate bzw. Kirchenverträge abgeschlossen, die neue Zahlungsverpflichtungen brachten: Von Baulasten bis zu den Kosten für den Religionsunterricht und die Kirchenämter. Die Summe dieser Verpflichtungen steht insgesamt in keinem Verhältnis zur Zahl der Christen in diesen Ländern. Für die ostdeutschen Länder weist die EKD-Statistik für Ende 1995 einen Gesamtchristenanteil von 29 % aus⁴⁴. In Thüringen – jenem östlichen Bundesland mit dem höchsten Anteil an Katholiken⁴⁵ - lebten im Jahr 2001⁴⁶ 2.431.000 Menschen; davon ca. 515.000 Protestanten (= ca 21 %) und ca. 178 000 Katholiken(=ca. 7,3 % der Gesamtbevölkerung). Für diese Minderheit wird im November 2002 durch Vertrag zwischen dem Land und dem Vatikan eine *Theologische Fakultät* mit **12** Lehrstühlen für 215 Studierenden eingerichtet. In einer Zeit da andernorts ganze Fakultäten drastisch reduziert und viele „Kulturfächer gestrichen werden, wird durch einen das Land auf Dauer bindenden Vertrag eine Verpflichtung von jährlich mindestens 1 Million → übernommen. Dagegen bleibt abzuwarten, ob der Antrag humanistischer Verbände auf Einrichtung von Professuren für ihre Weltanschauung weiterhin konsequent ignoriert wird.

Auf diese Weise wird die Ost-West-Differenz als Kultur- und Konfessionsdifferenz verfestigt und kulturelle und mentale Gräben vertieft in der Hoffnung, dass permanente Indoktrination und augenfällige Zurücksetzung gepaart mit arbeitsrechtlichen Sanktionen doch noch zu einer „Christianisierung des Ostens“ führen werden. Der Prozess der Säkularisierung wird dadurch nicht aufzuhalten sein.

Das eigentlich Besorgnis Erregende ist, dass gerade im letzten Dezennium **Art. 138 Abs. 1 WRV** in den neuen Bundesländern von den Verfassungsorganen *vorsätzlich* verletzt wurden. Es sind dadurch für die ohnehin armen Länder dauernde und finanziell belastende Verträge eingegangen worden, die keinen erkennbaren Nutzen für diese Länder bringen dürften. Wären nicht die beiden Großkirchen die Nutznießer, wäre schon längst ein Orkan des Protestes ausgebrochen. Die Gründe dafür zu analysieren wären das Thema für eine ganze Vortragsreihe.

© Johannes Neumann: 06.05. / 25.11. 2002 : 78 400 Zeichen: Texte 2002:RDHS , und Humanistische Union, e.V. RV München-Südbayern

⁴³ Freigeistige Rundschau 3/2002: Pressespiegel S.1.

⁴⁴ [home.t-online.de/ home/ato-stat](http://home.t-online.de/home/ato-stat).

⁴⁵ In Brandenburg zahlen 28% Kirchensteuer, in Mecklenburg-Vorpommern 24 %, in Sachsen 30,3 % (davon 4,1 % Katholiken) und in Sachsen-Anhalt 33 % (davon 6,6 % Katholiken).

⁴⁶ Die aktuelle Information verdanke ich Gerhard Rampp vom bfg Augsburg.

